

Amtsblatt

Nummer 11
79. Jahrgang
Montag, 13. März 2023

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den Teilabschnitt „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 2“ auf Grund des Beschlusses im Umlegungsausschuss vom 28. Februar 2023 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ der Umlegung, der teilweise mit Wohngebäuden und Nebengebäuden bebaut ist, umfasst die Einlagegrundstücke mit den Flst. Nr. 1685/3, 1693/8, 3634, 3634/1, 3636, 3636/2, 3637, 3638/2, 3638/3, 3638/6, 3638/7 und 3639/2, alle Gmkg. Schwabelweis.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 31. Juli 1978 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ im Umlegungsgebiet wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der

weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Östlich Alfons-Sigl-Straße“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr, Wertermittlung, auf Zimmer Nr. 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 01.03.2023

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 03. März 2023

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS) vom 1. Februar 2013 (AMBl. Nr. 7 vom 11. Februar 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2019 (AMBl. Nr. 17 vom 23. April 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anzahl und Berechnung der Stellplätze“

b) Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 4 ermittelte Anzahl erforderlicher Stellplätze kann ermäßigt oder erhöht werden, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen dem aus den Richtzahlen rechnerisch ermittelten und dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf besteht. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch ein Mobilitätskonzept erfolgen, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge hat in der Regel zu erfolgen, wenn Mobilitätsbausteine nach den Anlagen 3

und 4 nachgewiesen und angewendet werden. In geeigneten Einzelfällen kann auch ein individuelles Mobilitätskonzept abweichend von den Anlagen 3 und 4 erstellt werden. Wird ein Mobilitätsbaustein angewandt oder ein Mobilitätskonzept erstellt, ist vom Bauherrn eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Stadt Regensburg abzugeben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nachweis und Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Die Herstellung“ werden durch die Wörter „Der Nachweis und die Herstellung“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
a) im Bereich der Zone I (Anlage 2) bei Gaststätten, außer bei Freisitzflächen (FSF) der Gaststätten, soweit die FSF die Gastraumfläche (GRF) übersteigt, Diskotheken und Spielhallen,“

b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „Bankbürgschaft“ wird die Angabe „)“ eingefügt.
bb) Die Angabe „)“ nach dem Wort „Barzahlung“ wird gestrichen.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt

- a) in Zone I (Anlage 2):
20.300 Euro
- b) in Zone II (Anlage 2):
12.100 Euro
- c) im restlichen Stadtgebiet:
8.000 Euro“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „sollen weitestgehend“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Baumpflanzungen nach § 3 Abs. 1 Freiflächengestaltungssatzung (FGS) sind anzurechnen.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fahrräder“ die Wörter „einschließlich Bewegungsfläche“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Ab 10 notwendiger Fahrradstellplätze sind außerhalb des Bereichs der Zone I (Anlage 2) je 10 Stellplätze zusätzlich 6 m² Fläche für Lastenräder und Anhänger vorzusehen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Stellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Aufzüge leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Zufahrtsrampen zu Fahrradstellplätzen dürfen max. 12 % geneigt sein. Ist eine Unterbringung der Stellplätze im Gebäude nicht möglich, müssen Anlagen zum An- oder Abschließen von Fahrrädern vorhanden sein.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kfz-Stellplätze für Menschen mit Behinderung“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für je 25 notwendige Kfz-Stellplätze eines Vorhabens ist zusätzlich ein barrierefreier Kfz-Stellplatz für Menschen mit Behinderung auf dem Grundstück nachzuweisen.“

8. Die Richtzahlenliste (Anlage 1 zur Stellplatzsatzung) und die Anlage 2 zur Stellplatzsatzung erhalten die in der Anlage beigefügte Fassung. Die Anlage 3 „Mobilitätsbausteine Wohnen“ und Anlage 4 „Mobilitätsbausteine

Gewerbe“ werden in der als Anlage beigefügten Fassung angefügt.

Regensburg, 03. März 2023
Stadt Regensburg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 28. Februar 2023 (Az. 7/2023 - 02) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück „Lilienthalstraße 62“ in Regensburg (Flurstück 3828/18, Gemarkung Regensburg).

Die Baugenehmigung schließt die erforderliche Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg ein. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu Einmessung, Höhenlage, Stellplätze, Naturschutz, Freiflächengestaltung und Altlasten verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. Februar 2023 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 2. März 2023
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Mittwoch, den 26.04.2023 findet um 19.00 Uhr im Gasthaus Weitzer, Oberhinkofen Hauptstraße 13 die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Oberisling statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Gemeinsames Jagdessen

3. Verlesung der Niederschrift
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bericht des Jagdpächters
9. Verwendung des Jagdpachtstillings
10. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung lade ich alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen mit Partnern recht herzlich ein.

Regensburg – Oberisling, den 28.02.2023

Anton Luxi, Jagdvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

23 E 012 – Tischlerarbeiten DIN 18355 – Betten Ruheräume BA2
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 28.02.2023

23 E 013 – Tischlerarbeiten DIN 18355 – Holzspinde BA2
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 02.03.2023

23 E 016 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320 – Dachbegrünung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 06.03.2023

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

23 A 039 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320 – Straßenbegleitgrün

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

23 A 038 – Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Besprechungsstühlen
23 A 040 – Abrufrahmenvereinbarung Lieferung von Apple Mobile Device Management Plattform (VPP) und App Guthaben für Schulen 2023 – 2027
23 A 036 – Sicherheitsdienst Notwohnanlage Aussiger Straße
23 A 034 – Rahmenvereinbarung Spielplatzkontrolle

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.